



# **Benutzungsreglement**

## **Waldhütte Hofholz**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen:.....	3
2. Mietumfang.....	3
3. Reservation, Mietvertrag und Rückgabe .....	3
4. Benutzung der Waldhütte Hofholz.....	4
5. Benutzungsgebühren .....	5
6. Parkierung und Zufahrt .....	5
7. Schlussbestimmungen.....	6

*Hinweis:*

*Im nachfolgenden Benutzungsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## 1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Die Politische Gemeinde Fischingen stellt die Waldhütte Hofholz für kulturelle, gesellige oder ähnliche Anlässe zur Verfügung. Grossveranstaltungen, Veranstaltungen mit lauter Musik oder starken Lichtimmissionen sind ausdrücklich nicht gestattet.
- 1.2. Die Aufsicht über die Waldhütte Hofholz wird durch die Politische Gemeinde Fischingen ausgeübt. Die Waldhütte wird durch die Gemeindekanzlei und einem von der Geschäftsleitung ernannten Hüttenwart betrieben und unterhalten.
- 1.3. Die Politische Gemeinde Fischingen lehnt mit Ausnahme von Werkmängeln jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung oder Benutzung der Waldhütte Hofholz entstehen. Versicherungen sind Sache der Benutzer und Mieter.
- 1.4. Für verursachte Schäden während der Mietdauer an der Waldhütte Hofholz, dem Mobiliar, der Aussenanlagen, der Umgebung oder gegenüber Dritten haftet jene Person, auf deren Namen der Mietvertrag ausgestellt wurde. Schäden sind der Vermieterin über den Hüttenwart sofort und unaufgefordert zu melden.

## 2. Mietumfang

- 2.1. Die Waldhütte und der dazugehörige Aussenbereich können bei Bedarf videoüberwacht werden. Die Datenverwaltung und Betreuung obliegt der Gemeindekanzlei. Eine entsprechende Hinweistafel weist auf die Videoüberwachung hin.
- 2.2. Die Waldhütte Hofholz bietet Platz für ca. 30-35 Personen. Der offene Bereich und der Aussenbereich mit der Feuerstelle (inkl. Brennholz) stehen für alle Personen ohne Voranmeldung zur Verfügung, sofern keine Reservation besteht.
- 2.3. Mit der Miete der Waldhütte Hofholz erhält der Mieter einen Schlüssel, mit welchem er Zugang erhält. Es ist eine Depotgebühr von CHF 200.- zu entrichten.

## 3. Reservation, Mietvertrag und Rückgabe

- 3.1. Reservationen der Waldhütte sind frühzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Benutzungstermin vorzunehmen. Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden die Reservationen in der Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt. Reservationen können max. 12 Monate vor dem Benutzungstermin vorgenommen werden.
- 3.2. Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von ihm

unterzeichnet werden. Mit der Bezahlung der Miete und des Depots anerkennt der Mieter das vorliegende Benutzungsreglement und der Mietvertrag wird rechtsgültig.

- 3.3. Die Waldhütte Hofholz wird nur an Personen ab 18 Jahren vermietet. Die Vermieterin behält sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte ohne nähere Begründung abzulehnen.
- 3.4. Bei Annullation eines abgeschlossenen Mietvertrags seitens des Mieters bleibt die Benutzungsgebühr geschuldet, sofern die Annullation weniger als einen Monat vor Mietbeginn erfolgt.
- 3.5. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hüttenwart abzusprechen.
- 3.6. Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte Hofholz und deren Umgebung dem Hüttenwart in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu übergeben. Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- 3.7. Schäden im Innenbereich, an der Umgebung an den Einrichtungen, Verlust eines Schlüssels, Nachreinigungen und Entsorgung von Abfällen werden dem Mieter verrechnet (vergl. Anhang).

## 4. Benutzung der Waldhütte Hofholz

- 4.1. Als Mieter gilt der Unterzeichner des Vertrags. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat selbst anwesend zu sein.
- 4.2. Alle Benutzer der Waldhütte Hofholz sind verpflichtet, das vorliegende Benutzungsreglement einzuhalten.
- 4.3. Alle Benutzer sind angehalten, der Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Dem Wald, den Tieren und Pflanzen ist die notwendige Beachtung und Sorgfalt zu schenken. Die Vorschriften über die Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00-06.00 Uhr) sind einzuhalten. Übermässiger Lärm ist zu vermeiden.
- 4.4. In den Innenräumen der Waldhütte gilt ein Rauchverbot. Widerhandlungen werden mit einer zusätzlichen Zahlung verrechnet.
- 4.5. Beim Verlassen der Waldhütte Hofholz ist das Feuer der Aussengrillstelle und im Cheminee zu löschen, der Strom ist abzustellen und die Hütte ist abzuschliessen. Die Innenräume sowie die Umgebung der Hütte sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Selbst angebrachte Wegmarkierungen wie Ballone oder Schilder sowie Dekorationen sind nach der Benutzung restlos zu entfernen.
- 4.6. Ausdrücklich nicht erlaubt sind:
  - die Verwendung von Lautsprecheranlagen im Freien
  - laute Musik oder Veranstaltungen mit starken Lichtimmissionen
  - das Abbrennen von Feuerwerk in der Waldhütte oder deren Umgebung
  - das Anfachen oder Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Aussenfeuerstelle
  - das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art

- das Aufstellen der Innenbestuhlung im Freien

## 5. Benutzungsgebühren

- 5.1. In den Benutzungsgebühren inbegriffen sind Strom, Wasser, Entschädigung Hüttenwart und das Brennholz für den häuslicher Verbrauch.
- 5.2. Die Benutzungsgebühr ist spätestens sechs Wochen vor der Belegung, respektive innert 10 Tage nach Abschluss des Mietvertrages zu überweisen.
- 5.3. Das Depot ist spätestens bei der Schlüsselübergabe dem Hüttenwart in bar gegen Quittung zu übergeben. Die Rückerstattung erfolgt bei der Schlüsselrückgabe, respektive mit der Schlussabrechnung.
- 5.4. Die Gebühren (siehe Anhang) legt die Geschäftsleitung fest. Mit Schulen können abweichende Mietvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Geschäftsleitung.

## 6. Parkierung und Zufahrt

- 6.1. Parkplätze für Besucher der Waldhütte stehen werktags ab 18.00 Uhr und am Wochenende (Samstag und Sonntag) den ganzen Tag beim Kloster Fischingen zur Verfügung.
- 6.2. Die Zufahrt zur Waldhütte ist max. für ein motorisiertes Fahrzeug und nur in Absprache mit der Gemeinde gestattet. Für die Bewilligung ist ein Gesuch an die Kantonspolizei Thurgau (Ausnahme Fahrverbot) erforderlich.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen, insbesondere Gebührenerhöhungen oder Ergänzungen zu diesem Reglement bleiben vorbehalten.
- 7.2. Ansprüche an die Gemeinde bzw. deren Vertreter aufgrund unvorhersehbarer Unbenutzbarkeit der Waldhütte werden ausdrücklich wegbedungen.

Dussnang, 16. März 2022

Der Gemeinderat:

René Bosshart  
Gemeindepräsident

Hedwig Schick  
Gemeindeschreiberin

## Anhang:

### Gebühren Waldhütte Hofholz

1. Die nachstehenden Benutzungsgebühren gelten für Vermietungen von 10.00 Uhr (massgebender Benutzungstag) bis 09.00 Uhr des folgenden Tages.

Montag – Donnerstag:

Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde	CHF	100.00
Auswärtige	CHF	250.00

Freitag – Sonntag / Ruhe- und Feiertage:

Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde	CHF	150.00
Auswärtige	CHF	350.00

2. Ansätze für die Verrechnung von defektem Material:

Gläser/Tassen	CHF	5.00
Teller	CHF	10.00
Unterteller	CHF	5.00
Besteck	CHF	2.00
weiteres Material individuell zu Anschaffungskosten		

3. Eventuelle Nachreinigung durch den Hüttenwart beträgt pro Stunde CHF 50.00

4. Widerhandlungen gegen Rauchverbot CHF 50.00